Satzung

CAJ Diözesanverband

Regensburg

Inhaltsverzeichnis

A: Allgemeine Grundsätze 3
§ 1 Name, Sitz, Einbindung, Wesensmerkmale, Ziele 3
§ 2 Mitgliedschaft 3
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft 4
§ 4 Beiträge 4
§ 5 Gemeinnützigkeit 4
§ 6 Abzeichen 5
B: Aufbau und Organisation 5
§ 7 Ortsebene 5
§ 8 Diözesanebene 6
§ 9 Geschäftsjahr und Jahresabschluss 9
§ 10 Haftung und Vertretung 9
§ 11 Auflösung des Diözesanverbandes 9
§ 12 Geschäftsordnung 9
§ 13 In- Kraft- Treten der Satzung 10

A: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Name, Sitz, Einbindung, Wesensmerkmale, Ziele

1. Der Diözesanverband führt den Namen „CAJ - Christliche Arbeiterjugend Diözesanverband Regensburg.“ Der Verband hat das Recht, seinen Namen im Rechtsverkehr in nachfolgender Kurzbezeichnung zu führen: „CAJ-Diözesanverband Regensburg“

2. Der CAJ-Diözesanverband Regensburg ist ein nichtrechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz in Regensburg.

3. Der CAJ-Diözesanverband Regensburg gehört dem CAJ Bundesverband an.

4. Der CAJ-Diözesanverband Regensburg ist eine selbständige Jugendorganisation der katholischen Arbeitnehmerbewegung Diözesanverband Regensburg.

5. Der CAJ-Diözesanverband Regensburg ist Mitglied im BDKJ.

6. Der CAJ-Diözesanverband Regensburg ist eine Aktions- und Bildungsbewegung innerhalb der jungen Arbeitnehmerschaft in der Diözese Regensburg.

7. Ziele, Wesensmerkmale, Arbeitsweise, Grundsätze der Struktur und Zuordnung der Christlichen Arbeiterjugend werden bestimmt durch das Leitbild des CAJ Deutschland e. V..

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied ist, wer den festgesetzten Beitrag zahlt, im Sinne des CAJ-Diözesanverbandes Regensburg tätig sein will und der Zielsetzung des CAJ-Diözesanverbandes Regensburg nicht zuwiderhandelt.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anmeldung.

3. Stimmrecht in den Beschlussgremien, aktives und passives Wahlrecht für ein Leitungsamt sind an die Mitgliedschaft gebunden.

4. Neben der Mitgliedschaft sind verschiedene Beteiligungsformen der Mitarbeit im CAJ-Diözesanverband Regensburg möglich.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim CAJ-Diözesanverband Regensburg wird durch den freiwilligen Austritt beendet, der mit schriftlicher Kündigung im Diözesansekretariat vier Wochen vor dem 30. Juni bzw. 31. Dezember bekundet wird.

2. Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss beendet werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Diözesankonferenz. Bei Ausschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig, die in geheimer Abstimmung zu ermitteln ist.

3. Die Diözesanleitung kann Mitglieder, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das vergangene Kalenderjahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben von der Mitgliedschaft ausschließen. Die Mitgliedschaft erlischt damit. Dieser Beschluss auf Ausschluss kann nicht angefochten werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

§ 4 Beiträge

Der CAJ-Diözesanverband Regensburg erhebt einen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der CAJ-Diözesanverband Regensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des CAJ-Diözesanverbandes Regensburg ist die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO), der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO), der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO), des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO) sowie die Verfolgung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO).

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
   a) die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des CAJ-Diözesanverbandes Regensburg in Kirche, Gesellschaft und Staat,
   b) die Wahrnehmung kirchlicher Jugendarbeit für die junge Arbeitnehmerschaft insbesondere im Bistum Regensburg in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten,
   c) die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten im Rahmen der Organisation oder Durchführung von Begegnungs- und Bildungsmaßnahmen sowie Aktionen unter Berücksichtigung sozialer und kirchlicher Werte zur Förderung der Selbstverwirklichung junger Menschen wie auch einer menschenwürdigeren Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes sowie
   d) die Schaffung von Raum für die junge Arbeitnehmerschaft
      - zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung,

- zur Förderung deren Mitwirkung bei der spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen und
- zur Schaffung von Impulsen und Möglichkeiten zur Entwicklung eines demokratischen Zusammenwirkens und Handelns in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten in einer globalisierten Welt.

4. Der CAJ-Diözesanverband Regensburg darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§57 Abs. 1 S. 2AO) verwirklichen.

5. Der CAJ-Diözesanverband Regensburg ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des CAJ-Diözesanverbandes Regensburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des CAJ-Diözesanverbandes Regensburg.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des CAJ-Diözesanverbandes Regensburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Abzeichen

Die CAJ hat ihr eigenes Abzeichen: Kreuz und Ähre sind Symbole der Bewegung.

B: Aufbau und Organisation

§ 7 Ortsebene

1. Die Mitglieder organisieren sich auf der Ortsebene in Gruppen und Zusammenschlüssen (z. B. Arbeitsgemeinschaften, Projekten). Gruppen bzw. Zusammenschlüsse bestehen aus mindestens vier CAJ-Mitgliedern.

2. Dazu ist erforderlich, dass
   - sie sich regelmäßig treffen,
   - sie mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durchführen,
   - sie die Verantwortlichkeiten in der Gruppe demokratisch regeln,
   - sie ihre Beteiligung und Vertretung auf der Diözesanebene regeln.

3. Die <u>Organe</u> der Ortsebene sind:
   - die Leitung,
   - die Mitgliederversammlung.

4. <u>Leitung</u>:
   - Die Leitung wird von den Mitgliedern der Ortsebene gewählt.
   - Die Leitung besteht aus einem männlichen Leiter und einer weiblichen Leiterin.

- Die Geschlechterparität kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung auf Ortsebene aufgehoben werden, wenn die tatsächlichen Gegebenheiten dies erfordern.

5. Die Leitung hat die Aufgabe,
   - den Kontakt zu den Mitgliedern und Verantwortlichen auf der Diözesanebene zu pflegen,
   - die Interessen der Mitglieder in allen Angelegenheiten zu vertreten,
   - die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu übernehmen,
   - Bericht auf der Diözesankonferenz zu erstatten.

6. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden und ist das beschlussfassende Gremium der Ortsebene.

7. Ihr gehören an:
   - die Leitung
   - alle Mitglieder der jeweiligen Gruppe oder des Zusammenschlusses
   - ein Mitglied der Leitung der Diözesanebene

8. Die Versammlung entscheidet über die Beteiligung von weiteren Personen in Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Ausgenommen sind diese Personen bei der Mitwirkung bei Wahlen.

9. Sie hat folgende Aufgaben:
   - sie tauscht sich über die Tätigkeit/Situation/Einschätzungen der Mitglieder aus,
   - sie berät über die Interessen und Fragen ihrer Mitglieder, entwickelt daraus Positionen und plant einen entsprechenden Jahresrahmen,
   - sie bespricht die Jahres- und Perspektivplanungen der überregionalen Gremien mit dem Ziel, sich mit den eigenen Fragen und Interessen daran zu beteiligen,
   - sie nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht der Leitung bzw. der Personen, die besonders Verantwortung übernommen haben entgegen, bespricht beide und erteilt ihnen auf Antrag Entlastung,
   - sie wählt aus den Mitgliedern Personen, die für die CAJ auf Ortsebene besondere Verantwortung übernehmen, z. B. Schriftführer*in, Kassenwart*in,.. .

10. Auflösung der Ortsebene:
Über die Auflösung einer Ortsebene entscheidet die Mitgliederversammlung (Modus analog §11 dieser Satzung).

§ 8 Diözesanebene

1. Die Gruppen und Zusammenschlüsse auf Ortsebene schließen sich auf Diözesanebene zu einem Diözesanverband zusammen.

2. Hierzu ist erforderlich, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
   (lt. CAJ Deutschland e. V. Satzung Abschnitt 2 § 4 Abs.2)
   „Ein Diözesanverband muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

a. Umsetzung und Anerkennung des Leitbildes
b. Nachweis einer Satzung, die der Satzung des CAJ Deutschland e.V. nicht widerspricht
c. Beitragszahlung nach dem Finanzstatut
d. Mitgliedschaft von mindestens 25 natürlichen Personen, die sich auf Diözesanebene in mindestens zwei selbstständige Zusammenschlüsse gliedern."

3. Die Organe des Diözesanverbandes sind:
   - die Diözesanleitung
   - die Diözesankonferenz

4. Der Diözesanleitung gehören an:
   - eine geschäftsführende Diözesanleiterin
   - ein geschäftsführender Diözesanleiter
   - eine stellvertretende Diözesanleiterin
   - ein stellvertretender Diözesanleiter

   Die Geschlechterparität kann von der Diözesankonferenz auf begründeten Antrag aufgehoben werden, wenn die tatsächlichen Gegebenheiten dies erfordern.

   - ein*e Diözesansekretär*in
   - ein*e geistliche*r Begleiter*in
   - ein*e beratende*r Vertreter*in der KAB Regensburg
   - bei Bedarf beratende Beisitzer*innen

5. Diözesanleiter*innen werden auf die Dauer von zwei, der*die Diözesansekretär*in auf die Dauer von drei Jahren durch die Diözesankonferenz gewählt. Eine vorzeitige Abwahl ist mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit möglich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

6. Für die Aufgaben der geistlichen Begleitung bemüht sich die Diözesanleitung darum, im Benehmen mit der Bistumsleitung eine dafür geeignete Person aus einem pastoralen Beruf, dies kann ein Priester, Diakon, pastorale*r Mitarbeiter*in oder Ordensperson sein, zu finden und eine angemessene Freistellung für diese Aufgabe zu erwirken. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

7. Für die Wählbarkeit ist erforderlich, dass der*die Gewählte Mitglied der CAJ ist, ihre Ziele bejaht und bereit ist, sich dafür einzusetzen. Die geschäftsführende Diözesanleiterin und der geschäftsführende Diözesanleiter müssen bei Ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der*Die Diözesansekretär*innen muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

8. Die Diözesanleitung führt die Geschäfte und vertritt den CAJ-Diözesanverband Regensburg in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat sie insbesondere folgende Aufgaben:
   - sie pflegt den Kontakt zu den Verantwortlichen auf der Ortsebene, unterstützt deren Arbeit und fördert den Neuaufbau;

- sie pflegt den Kontakt zu den Verantwortlichen auf Landes- und Bundesebene und unterstützt deren Arbeit;
- sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in allen Angelegenheiten und sorgt für eine möglichst große Beteiligung;
- sie leitet den Diözesanverband gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung.
- sie trägt die Verantwortung für die Umsetzung auf der Diözesankonferenz beschlossener Anträge;
- sie erstellt den Bericht für die Landes- und Bundeskonferenz;
- sie sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit des Diözesanverbandes;
- sie leitet die Diözesankonferenzen oder beauftragt eine Leitung.

Den Mitgliedern der Diözesanleitung des CAJ-Diözesanverbandes Regensburg werden die bei der Verbandsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder der Diözesanleitung können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Diözesankonferenz.

9. Die Diözesankonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der CAJ auf Diözesanebene.

10. Ihr gehören an:
    - die Diözesanleitung
    - zwei Vertreter*innen aus jeder Ortsgruppe bis 12 Mitglieder und je weitere angefangene 12 Mitglieder ein*e zusätzlichen*r Vertreter*in.
    - beratend teilnehmen können zusätzlich:
      a) ein*e Vertreter*in des BDKJ
      b) ein*e Vertreter*in des CAJ Bundesvorstands
      c) ein*e Vertreter*in der CAJ Landesleitung

11. Die Mitglieder der Diözesankonferenz entscheiden über die Beteiligung weiterer Personen in Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Ausgenommen sind Satzungsbeschlüsse und Wahlen.

12. Die Diözesankonferenz hat folgende Aufgaben:
    - sie tauscht sich über die Tätigkeit und Situation der CAJ Arbeit auf allen Ebenen aus und hört dazu die Einschätzung der Mitglieder,
    - sie berät über die Interessen und Fragen sowohl der Mitglieder, als auch der verschiedenen Ebenen, entwickelt daraus Positionen, nimmt dazu Stellung und erstellt einen Jahresrahmen,
    - sie bespricht den Jahresrahmen mit dem Ziel, hier unterstützend aktiv zu werden und sich mit eigenem Interesse daran zu beteiligen;
    - sie hat über die gestellten Anträge zu beschließen;
    - sie nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht der Diözesanleitung entgegen, bespricht ihn und entscheidet über die Entlastung;
    - sie wählt die Mitglieder der Diözesanleitung;
    - sie wählt zwei Kassenprüfer*innen;

- sie nimmt den Kassenbericht und Kassenprüfbericht entgegen und erteilt auf Antrag die Entlastung der Diözesanleitung;
- sie legt den Mitgliedsbeitrag fest.

§ 9 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres. Die Kassenprüfung wird von der*m Geschäftsführer*in des Bischöflichen Jugendamtes Regensburg durchgeführt. Vor der Sitzung der ersten ordentlichen Diözesankonferenz eines Geschäftsjahres muss der*die Kassenprüfer*in die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchführung des letzten Geschäftsjahres festgestellt haben.

§ 10 Haftung und Vertretung

Im Falle der Haftung nach dem bürgerlichen Recht haftet die geschäftsführende Diözesanleitung. Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten der*die Diözesansekretär*in, die geschäftsführende Diözesanleiterin und der geschäftsführende Diözesanleiter den Diözesanverband.

§ 11 Auflösung des Diözesanverbandes

1. Über die Auflösung des CAJ-Diözesanverbandes Regensburg entscheidet die Diözesankonferenz. Die Auflösung kann nur verfügt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt zur Verhandlung steht. Dabei müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz anwesend sein. Wird diese Teilnahme der Delegierten nicht erreicht, muss innerhalb acht Wochen erneut eine Diözesankonferenz einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Für die Auflösung ist in jedem Fall eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

2. Der Austritt aus dem CAJ Deutschland e. V. ist gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des CAJ Deutschland e. V. zu regeln.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des CAJ-Diözesanverbandes Regensburg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CAJ-Diözesanverbandes Regensburg an den BDKJ Diözesanverband Regensburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 5 Abs. 2 zu verwenden hat.

§ 12 Geschäftsordnung

Die Diözesankonferenz beschließt eine Geschäftsordnung, in der alle Verfahrensfragen geregelt sind.

§ 13 In- Kraft- Treten der Satzung

Die Diözesansatzung wird mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei der Diözesankonferenz verabschiedet. vom geschäftsführenden Vorstand und dem*der Diözesansekretär*in unterzeichnet, vom Bundesverband der CAJ bestätigt und durch den Bischof der Diözese Regensburg in Kraft gesetzt.

Diese Satzung wurde bei der Diözesankonferenz am 21.10.2023 in Johannisthal beschlossen.